

## Fahrerlaubnisverordnung – FeV

<b>Eingeschränkte Zulassung - § 2 FeV</b> <b>Einschränkung und Entziehung der Zulassung - § 3 Abs. 1 FeV</b> <b>Erlaubnis- und Ausweispflicht für das Führen von Kfz. - § 4 Abs. 2 FeV</b> <b>Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas etc. - § 5 FeV</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
202000	Sie führten trotz körperlicher oder geistiger Mängel *) das Fahrzeug, ohne in geeigneter Weise Vorsorge getroffen zu haben, dass andere nicht gefährdet werden. § 2 Abs. 1, § 75 FeV; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
202006	Sie nahmen als Fußgänger trotz körperlicher oder geistiger Mängel *) am öffentlichen Straßenverkehr teil, ohne in geeigneter Weise Vorsorge getroffen zu haben, dass andere nicht gefährdet werden. § 2 Abs. 1, § 75 FeV; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	
202012	Sie ließen als Verantwortlicher für eine andere Person diese trotz ihrer körperlichen oder geistigen Mängel *) am Verkehr teilnehmen, ohne in geeigneter Weise Vorsorge getroffen zu haben, dass andere nicht gefährdet werden. § 2 Abs. 1, § 75 FeV; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
202018	Sie verwendeten im Straßenverkehr verbotswidrig ein Kennzeichen für eine körperliche Behinderung. § 2 Abs. 3, § 75 FeV; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	5,00	
203000	Sie führten trotz Untersagung ein Fahrzeug. § 3 Abs. 1, § 75 FeV; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
203006	Sie führten ein Fahrzeug, ohne die vollziehbare Anordnung *) oder Auflage *) zu beachten. § 3 Abs. 1, § 75 FeV; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	15,00	
203012	Sie führten trotz Untersagung ein Tier. § 3 Abs. 1, § 75 FeV; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
203018	Sie führten ein Tier, ohne die vollziehbare Anordnung *) oder Auflage *) zu beachten. § 3 Abs. 1, § 75 FeV; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	15,00	
204100	Sie führten den vorgeschriebenen Führerschein nicht mit. § 4 Abs. 2, § 75 FeV; § 24 StVG; 168 BKat	(B – 1)	10,00	
204106	Sie händigten auf Verlangen der zuständigen Person den Führerschein nicht aus. § 4 Abs. 2, § 75 FeV; § 24 StVG; 168 BKat	(B – 1)	10,00	
205000	Sie führten ein Mofa bzw. einen motorisierten Krankenfahrstuhl, obwohl Sie die dafür erforderliche Prüfung nicht abgelegt hatten. § 5 Abs. 1, § 75 FeV; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	20,00	
205006	Sie führten eine Mofa-Ausbildung bzw. die Ausbildung zum Führen von motorisierten Krankenfahrstühlen durch, ohne die erforderliche Fahrlehrerlaubnis zu besitzen, oder ohne von ihr Gebrauch machen zu können. § 5 Abs. 2, § 75 FeV; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	

TBNR	Bemerkungen
202000 bis 202012	*) Mängel angeben
203006 und 203018	*) Anordnung oder Auflage angeben/erläutern

<b>Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas etc. - § 5 FeV</b> <b>Mindestalter der Kraftfahrzeugführer - § 10 FeV</b> <b>Geltungsdauer der Fahrerlaubnis, Beschränkung und Auflagen - § 23 FeV</b> <b>Ausfertigung des Führerscheins - § 25 FeV</b> <b>Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse - §§ 28, 29 FeV</b> <b>Entziehung, Beschränkung, Auflagen - §§ 46, 47 FeV</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
205012	Sie stellten eine Bescheinigung über die Ausbildung zum Führen eines Mofas bzw. eines motorisierten Krankenfahrstuhls aus, obwohl Sie keine Ausbildung durchgeführt haben, die den Mindestanforderungen der Anlage der Fahrerlaubnis-Verordnung entspricht. § 5 Abs. 2, § 75 FeV; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
205100	Sie führten beim Führen eines Mofas bzw. eines motorisierten Krankenfahrstuhls die Prüfbescheinigung oder den Führerschein nicht mit bzw. händigten sie zuständigen Personen auf Verlangen nicht aus. § 5 Abs. 4, § 75 FeV; § 24 StVG; 168 BKat	(B – 1)	10,00	
210000	Sie führten ein fahrerlaubnisfreies Kraftfahrzeug, obwohl Sie das 15. Lebensjahr nicht vollendet hatten. § 10 Abs. 3, § 75 FeV; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	
210006	Sie nahmen vor Vollendung des 16. Lebensjahres ein Kind unter 7 Jahren auf einem Mofa mit. § 10 Abs. 4, § 75 FeV; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	
223100	Sie führten ein Kraftfahrzeug, ohne die Auflagen *) zu beachten. § 23 Abs. 2, § 75 FeV; § 24 StVG; 169 BKat	(B – 1)	25,00	
225100	Sie lieferten Ihren bisherigen Führerschein, nachdem er nach Aushändigung des neuen wieder aufgefunden wurde, nicht unverzüglich der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde ab. § 25 Abs. 7, § 75 FeV; § 24 StVG; 170 BKat	(B – 1)	25,00	
228100	Sie führten ein Kraftfahrzeug, ohne die Auflagen *) zur ausländischen Fahrerlaubnis zu beachten. § 28 Abs. 1, § 75 FeV; § 24 StVG; 169 BKat	(B – 1)	25,00	
229000	Sie unterließen es, als Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, Ihre Fahrerlaubnis innerhalb von 185 Tagen bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde registrieren zu lassen, obwohl Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt haben. § 29 Abs. 1, § 75 FeV; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
229100	Sie legten Ihren ausländischen Führerschein der Fahrerlaubnisbehörde zur Eintragung des Ablaufs der Geltungsdauer der ausländischen Fahrerlaubnis nicht vor. § 29 Abs. 3, § 75 FeV; § 24 StVG; 170 BKat	(B – 1)	25,00	
246100	Sie führten das Kraftfahrzeug im Straßenverkehr und beachtetten dabei nicht die nachträglich angeordnete Auflage *) der Fahrerlaubnisbehörde. § 46 Abs. 2, § 75 FeV; § 24 StVG; § 169 BKat	(B – 1)	25,00	
247100	Sie lieferten Ihren Führerschein nach Entziehung der Fahrerlaubnis nicht unverzüglich der entscheidenden Behörde ab. § 47 Abs. 1, § 75 FeV, § 24 StVG; 170 BKat	(B – 1)	25,00	

TBNR	Bemerkungen
223100	*) Auflagen angeben
228100	*) Auflagen angeben
246100	*) Auflage angeben

<b>Entziehung, Beschränkung, Auflagen - §§ 46, 47 FeV Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung - § 48 FeV Ausnahmen - § 74 FeV</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
247106	Sie legten Ihren Führerschein zur Eintragung von Beschränkungen oder Auflagen *) nicht unverzüglich der entscheidenden Behörde vor. § 47 Abs. 1, § 75 FeV, § 24 StVG; 170 BKat	(B – 1)	25,00	
247112	Sie lieferten Ihren EU- oder EWR-Führerschein nach Entziehung der Fahrerlaubnis nicht unverzüglich der entscheidenden Behörde ab. § 47 Abs. 2, § 75 FeV; § 24 StVG; 170 BKat	(B – 1)	25,00	
247118	Sie legten Ihren ausländischen Führerschein der Fahrerlaubnisbehörde zur Eintragung der Entziehung der Fahrerlaubnis nicht vor. § 47 Abs. 3, § 75 FeV; § 24 StVG; 170 BKat	(B – 1)	25,00	
248600	Sie beförderten in dem Fahrzeug Personen, ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. § 48 Abs. 1, § 75 FeV; § 24 StVG; 171 BKat	A – 3	75,00	
248100	Sie beförderten in dem Fahrzeug Personen, ohne den erforderlichen Führerschein zur Fahrgastbeförderung mitzuführen bzw. ohne ihn zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. § 48 Abs. 3, § 75 FeV; § 24 StVG; 168 BKat	(B – 1)	10,00	
248106	Sie ließen zu bzw. ordneten die Inbetriebnahme des Fahrzeugs zur Fahrgastbeförderung an, obwohl dessen Führer - die erforderlichen Ortskenntnisse nicht nachgewiesen hat. § 48 Abs. 8, § 75 FeV; § 24 StVG; 173 BKat	(A – 1)	35,00	
248606	- die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besaß. § 48 Abs. 8, § 75 FeV; § 24 StVG; 172 BKat	A- 3	75,00	
248112	Sie lieferten Ihren Führerschein zur Fahrgastbeförderung nach Entziehung - der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht unverzüglich bei der entscheidenden Behörde ab. § 48 Abs. 10, § 47 Abs. 1, § 75 FeV; § 24 StVG; 170 BKat	(B – 1)	25,00	
248118	- der allgemeinen Fahrerlaubnis nicht unverzüglich bei der entscheidenden Behörde ab. § 48 Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 75 FeV; § 24 StVG; 170 BKat	(B – 1)	25,00	
274100	Sie befolgten nicht die Auflagen *), die mit der Genehmigung von Ausnahmen von Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung verbunden worden sind. § 74 Abs. 3, § 75 FeV; § 24 StVG; 169 BKat	(B – 1)	25,00	
274106	Sie führten die Bescheinigung über eine erteilte Ausnahmegenehmigung oder angeordnete Auflage nicht mit bzw. händigten die Bescheinigung zuständigen Personen auf Verlangen nicht aus. § 74 Abs. 4, § 75 FeV; § 24 StVG; 168 BKat	(B – 1)	10,00	

**TBNR**  
247106  
274100

**Bemerkungen**

\*) Beschränkungen oder Auflagen angeben  
\*) Auflagen angeben

## Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO

<b>Einschränkung und Entziehung der Zulassung - § 17 Abs. 1, 2 StVZO</b>				
<b>Zulassungspflicht - § 18 Abs. 1, 3, 4 StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
317600	Sie ließen zu bzw. ordneten die Inbetriebnahme des Fahrzeuges an, obwohl die Verwaltungsbehörde dies untersagt hatte. § 17 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 175 BKat	B – 1	50,00	
317606	Sie ließen zu bzw. ordneten die Inbetriebnahme des Fahrzeuges entgegen den auferlegten Beschränkungen der Verwaltungsbehörde an. § 17 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 175 BKat	B – 1	50,00	
317000	Sie ließen nach Betriebsuntersagung die amtlichen Kennzeichen nicht entstempeln oder lieferten den Fahrzeugschein bzw. den Nachweis über die Betriebserlaubnis nicht ab oder legten das Anhängerverzeichnis nicht vor ). § 17 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	
318600	Sie setzten das Fahrzeug in Betrieb, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war. § 18 Abs. 1, 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 178 BKat	A – 3	50,00	
318606	Sie setzten das zulassungspflichtige Fahrzeug in Betrieb, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war. § 18 Abs. 1, 3, § 19 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 178 BKat	A – 3	50,00	
318612	Sie führten das vom Zulassungsverfahren ausgenommene Fahrzeug ohne Betriebserlaubnis im öffentlichen Straßenverkehr. § 18 Abs. 1, 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 178 BKat	A – 3	50,00	
318618	Sie setzten das betriebserlaubnispflichtige Fahrzeug nach Erlöschen der Betriebserlaubnis in Betrieb. § 18 Abs. 1, 3, § 19 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 178 BKat	A-3	50,00	
318624	Sie ließen zu bzw. ordneten die Inbetriebnahme des - Fahrzeuges an, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war. § 18 Abs. 1, 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 178 BKat	A – 3	50,00	
318630	- zulassungspflichtigen Fahrzeuges an, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war. § 18 Abs. 1, 3, § 19 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 178 BKat	A – 3	50,00	
318636	- betriebserlaubnispflichtigen Fahrzeuges an, obwohl eine Betriebserlaubnis nicht ausgestellt war. § 18 Abs. 1, 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 178 BKat	A – 3	50,00	
318642	- betriebserlaubnispflichtigen Fahrzeuges an, obwohl die Betriebserlaubnis infolge Änderungen am Fahrzeug erloschen war. § 18 Abs. 1, 3, § 19 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 178 BKat	A – 3	50,00	
318000	Sie beschrifteten in der nicht vorgeschriebenen Weise die selbstfahrende Arbeitsmaschine. § 18 Abs. 4, § 64b, § 69a StVZO, § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	5,00	
318106	Sie setzten das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen in Betrieb, obwohl es kein gültiges Versicherungskennzeichen führte. § 18 Abs. 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 180 BKat	(B – 1)	5,00	

**TBNR**  
317000

**Bemerkungen**  
\*) Zutreffendes angeben

<b>Zulassungspflicht - § 18 Abs. 4, 5, 6 StVZO</b> <b>Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis - § 19 Abs. 4 StVZO</b> <b>Zuteilung der amtlichen Kennzeichen - § 23 StVZO</b> <b>Ausfertigung des Fahrzeugscheins - § 24 StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
318648	Sie führten an dem betriebserlaubnispflichtigen Fahrzeug *) nicht das vorgeschriebene amtliche Kennzeichen. § 18 Abs. 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 227 BKat	B – 1	40,00	
318654	Sie führten an der betriebserlaubnispflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschine nicht das amtliche Kennzeichen, obwohl die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h überschritt. § 18 Abs. 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 227 BKat	B – 1	40,00	
318660	Sie führten an der betriebserlaubnispflichtigen einachsigen Zugmaschine nicht das amtliche Kennzeichen, obwohl die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h überschritt. § 18 Abs. 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 227 BKat	B – 1	40,00	
318112	Sie führten das Fahrzeug, ohne die erforderliche Betriebserlaubnis mitzuführen. § 18 Abs. 5, § 69a StVZO; § 24 StVG; 174 BKat	(B – 1)	10,00	
318118	Sie händigten auf Verlangen der zuständigen Person nicht die für das Fahrzeug erforderliche Betriebserlaubnis aus. § 18 Abs. 5, 6, § 69a StVZO; § 24 StVG; 174 BKat	(B – 1)	10,00	
319100	Sie führten die besondere Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung nicht mit oder händigten diese auf Verlangen nicht aus. § 19 Abs. 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 174 BKat	(B – 1)	10,00	
323600	Sie setzten das Fahrzeug mit Saisonkennzeichen in Betrieb, obwohl der auf dem Kennzeichen angegebene Betriebszeitraum abgelaufen war. § 23 Abs. 1b, § 69a StVZO; § 24 StVG; 178 BKat	B – 3	50,00	
323606	Sie stellten das Fahrzeug mit Saisonkennzeichen außerhalb des auf dem Kennzeichen angegebenen Betriebszeitraums auf öffentlichen Straßen ab § 23 Abs. 1b, § 69a StVZO; § 24 StVG; 179 BKat	B- 1	40,00	
323100	Sie führten an dem Fahrzeug ein Kennzeichen ohne den vorgeschriebenen Dienststempel der Zulassungsbehörde. § 23 Abs. 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 181 BKat	(B – 1)	10,00	
324100	Sie führten für das Fahrzeug keinen Fahrzeugschein mit. § 24, § 69a StVZO; § 24 StVG; 174 BKat	(B – 1)	10,00	
324106	Sie händigten auf Verlangen der zuständigen Person den Fahrzeugschein für das Fahrzeug nicht aus. § 24, § 69a StVZO; § 24 StVG; 174 BKat	(B – 1)	10,00	
324112	Sie führten für den Zug kein Anhängerverzeichnis mit. § 24, § 69 a StVZO; § 24 StVG; 174 BKat	(B – 1)	10,00	
324118	Sie händigten auf Verlangen der zuständigen Person das Anhängerverzeichnis für den Zug nicht aus. § 24, § 69a StVZO; § 24 StVG; 174 BKat	(B – 1)	10,00	

**TBNR**  
318648

**Bemerkungen**  
\*) Fahrzeugart näher erläutern

<b>Meldepflicht der Eigentümer und Halter von Kfz - § 27 StVZO</b>				
<b>Verwertungsnachweis, Verbleibserklärung - § 27a StVZO</b>				
<b>Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten - § 28 StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
327100	Sie unterließen es, - der zuständigen Zulassungsbehörde eine meldepflichtige Änderung unverzüglich mitzuteilen. § 27 Abs. 1, 1a, § 69a StVZO; § 24 StVG; 182 BKat	(B – 1)	15,00	
327106	- trotz Standortwechsels des Fahrzeuges, die Zuteilung eines neuen Kennzeichens unverzüglich zu beantragen. § 27 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 182 BKat	(B – 1)	15,00	
327112	- die vorübergehende Standortverlegung des Fahrzeugs der Zulassungsstelle mitzuteilen. § 27 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 182 BKat	(B – 1)	15,00	
327118	- der zuständigen Zulassungsbehörde den Verkauf des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. § 27 Abs. 3, § 69 a StVZO; § 24 StVG; 182 BKat	(B – 1)	15,00	
327124	- nach Erwerb des Fahrzeuges einen neuen Fahrzeugschein unverzüglich zu beantragen. § 27 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 182 BKat	(B – 1)	15,00	
327130	- nach Erwerb des Fahrzeugs ein neues Kennzeichen zu beantragen. § 27 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 182 BKat	(B – 1)	15,00	
327600	Sie nahmen trotz Betriebsverbots für das Fahrzeug am Straßenverkehr teil. § 27 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 176 BKat	B – 1	40,00	
327136	Sie unterließen es, die Dauerstilllegung des Fahrzeugs unverzüglich der zuständigen Zulassungsbehörde mitzuteilen. § 27 Abs. 5, § 69a StVZO; § 24 StVG; 182 BKat	(B – 1)	15,00	
327142	Sie unterließen es, das Kennzeichen des Fahrzeugs entstempeln zu lassen, obwohl es für dauernd stillgelegt ist. § 27 Abs. 5, § 69a StVZO; § 24 StVG; 182 BKat	(B – 1)	15,00	
327148	Sie legten den Nachweis über die Verwertung Ihre Personenkraftwagens nicht oder nicht vorschriftsmäßig vor. § 27a, § 69a StVZO; § 24 StVG; 182 BKat	(B – 1)	15,00	
327154	Sie gaben die Erklärung über den Verbleib Ihres Personenkraftwagens nicht oder nicht vorschriftsmäßig ab. § 27a, § 69a StVZO; § 24 StVG; 182 BKat	(B – 1)	15,00	
328100	Sie führten bei einer Prüfungs-, Probe- bzw. Überführungsfahrt keinen besonderen Fahrzeugschein oder kein besonderes Fahrzeugscheinheft mit. § 28 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 174 BKat	(B – 1)	10,00	
328606	Sie führten bei einer Prüfungs-, Probe- bzw. Überführungsfahrt kein rotes Kennzeichen oder kein Kurzzeitkennzeichen mit. § 28 Abs. 1, 2, 5, § 69a StVZO; § 24 StVG; 227 BKat	B – 1	40,00	
328612	Sie setzten das Fahrzeug mit Kurzzeitkennzeichen in Betrieb, obwohl der auf dem Kennzeichen angegebene Zeitraum abgelaufen war. § 28 Abs. 1, 4, § 18 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 178 BKat	A- 3	50,00	
328106	Sie führten bei einer Prüfungs-, Probe- bzw. Überführungsfahrt vorne oder hinten kein rotes Kennzeichen oder kein Kurzzeitkennzeichen mit. § 28 Abs. 2, 5, § 69a StVZO; § 24 StVG; 181 BKat	(B – 1)	10,00	

<b>Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten - § 28 StVZO</b>				
<b>Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger - § 29 StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
328112	Sie lieferten das rote Kennzeichen oder das Fahrzeugscheinheft nicht unverzüglich ab. § 28 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 183 BKat	(B – 1)	10,00	
328118	Sie füllten das Fahrzeugscheinheft oder den besonderen Fahrzeugschein nicht oder nicht ordnungsgemäß aus. § 28 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 183 BKat	(B – 1)	10,00	
328124	Sie verstießen gegen die Pflicht zum Führen, Aufbewahren oder Aushändigen von Aufzeichnungen über Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten. § 28 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 184 BKat	(B – 1)	25,00	
328130	Sie unterließen es, vor Antritt der ersten Fahrt die Bezeichnung des Fahrzeugs in den besonderen Fahrzeugschein für das Kurzzeitkennzeichen einzutragen. § 28 Abs. 4, § 69a StVZO; 183 BKat	(B – 1)	10,00	
328618	Sie verwendeten das Kurzzeitkennzeichen verbotswidrig an mehr als einem Fahrzeug. § 28 Abs. 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 185 BKat	B – 3	50,00	
328136	Sie führten das Fahrzeug, obwohl die Stempelplaketten an dem Kurzzeitkennzeichen nicht bzw. nicht richtig angebracht waren. § 28 Abs. 5, § 69a StVZO; § 24 StVG; 181 BKat	(B – 1)	10,00	
329000	Sie behoben nicht innerhalb eines Monats die bei dem Fahrzeug festgestellten Mängel. § 29 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	
	Sie unterließen es, das Fahrzeug zu fälligen Hauptuntersuchung vorzuführen.			
329100	- Der Termin *) war um mehr als 2 Monate überschritten § 29 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 186.1 BKat	(B – 1)	15,00	
329112	- Der Termin *) war um mehr als 4 Monate überschritten	(B – 1)	25,00	
329600	- Der Termin *) war um mehr als 8 Monate überschritten	B- 2	40,00	
	Sie unterließen es, das Fahrzeug zu fälligen Sicherheitsprüfung vorzuführen.			
329106	- Der Termin *) war um mehr als 2 Monate überschritten § 29 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 186.1 BKat	(B – 1)	15,00	
329118	- Der Termin *) war um mehr als 4 Monate überschritten	(B – 1)	25,00	
329606	- Der Termin *) war um mehr als 8 Monate überschritten	B – 2	40,00	
329124	Sie führten das Fahrzeug zur Nachprüfung einer Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig vor. § 29 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 187 BKat	(B – 1)	15,00	

**TBNR**

329100 bis  
329118 und  
329600 bis  
329606

**Bemerkungen**

\*) vorgeschriebenen Vorführtermin angeben

<b>Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger - § 29 StVZO</b>				
<b>Maßnahmen beim Fehlen des Versicherungsschutzes - § 29d StVZO</b>				
<b>Versicherungskennzeichen - § 29e StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
329006	Sie wiesen den Monat, in dem das Fahrzeug spätestens zur Hauptuntersuchung vorgeführt werden musste, nicht durch eine Prüfplakette auf dem amtlichen Kennzeichen nach. § 29 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	
329012	Sie wiesen den Monat, in dem das Fahrzeug spätestens zur Sicherheitsprüfung vorgeführt werden musste, nicht durch eine Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild nach. § 29 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	
329018	Sie sorgten nicht dafür, dass sich die an dem Fahrzeug angebrachte Prüfplakette oder –marke in einem ordnungsgemäßen Zustand ) befand, insbesondere nicht verdeckt oder verschmutzt war. § 29 Abs. 5, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	5,00	
329024	Sie ließen an dem Fahrzeug die amtlichen Kennzeichen nicht entstempeln und lieferten den Fahrzeugschein oder den Nachweis über die Betriebserlaubnis nicht ab, obwohl der Betrieb infolge fehlender Prüfplakette oder –marke durch die Zulassungsbehörde untersagt war. § 29 Abs. 7, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	15,00	
329612	Sie mißachteten ein Verbot oder die Beschränkung für den Betrieb des Fahrzeuges wegen Fehlens einer gültigen Prüfplakette oder –marke. § 29 Abs. 7, § 69a StVZO; § 24 StVG; 177 BKat	B – 1	40,00	
329030	Sie brachten an dem Fahrzeug verbotswidrig Einrichtungen an, die zu Verwechslungen mit der Prüfplakette oder –marke Anlass geben konnten. § 29 Abs. 8, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	
329036	Sie bewahrten den Untersuchungsbericht für das Fahrzeug nicht bis zur nächsten Hauptuntersuchung auf oder händigten ihn zuständigen Personen oder der Zulassungsbehörde nicht aus. § 29 Abs. 10, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	15,00	
329042	Sie bewahrten das Prüfprotokoll für das Fahrzeug nicht bis zur nächsten Sicherheitsprüfung auf oder händigten es zuständigen Personen oder der Zulassungsbehörde nicht aus. § 29 Abs. 10, § 69a StVZO; § 24 StVZO; -- BKat	(B – 1)	15,00	
329048	Sie führten kein vorschriftsmäßiges Prüfbuch für das Fahrzeug. § 29 Abs. 11; § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	15,00	
329054	Sie bewahrten das Prüfbuch für das Fahrzeug nicht bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung auf. § 29 Abs. 13, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	15,00	
329060	Sie unterließen es, das Kennzeichen des nicht versicherten Fahrzeugs entstempeln zu lassen und den Fahrzeugschein abzugeben. § 29d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	20,00	
329066	Sie unterließen es, den Fahrzeugschein für das nicht versicherte Fahrzeug abzugeben. § 29d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	
329130	Sie führten für das Fahrzeug keine Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen mit bzw. händigten diese auf Verlangen nicht aus. § 29e Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 168 BKat	(B – 1)	10,00	

<b>TBNR</b>	<b>Bemerkungen</b>
329018	*) näher erläutern



<b>Beschaffenheit der Fahrzeuge- § 30 StVZO</b> <b>Vorstehende Außenkanten - § 30c StVZO</b> <b>Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge - § 31 StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
330000	Sie haben das unvorschriftsmäßig *) gebaute Fahrzeug in Betrieb genommen. § 30, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
330600	- Die Verkehrssicherheit war wesentlich beeinträchtigt. § 30, § 69a StVZO; § 24 StVG; 214 BKat	B – 3	50,00	
330006	Sie haben das unvorschriftsmäßig *) ausgerüstete Fahrzeug in Betrieb genommen. § 30, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
330606	- Die Verkehrssicherheit war wesentlich beeinträchtigt. § 30, § 69a StVZO; § 24 StVG; 214 BKat	B – 3	50,00	
330612	Sie führten das Kraftfahrzeug (außer Mofa) oder den Anhänger mit mangelhaften Reifen. Die Verkehrssicherheit war dadurch wesentlich beeinträchtigt. § 30, § 69 a StVZO; § 24 StVG; 214 BKat	B – 3	50,00	
330100	Sie führten das Kraftfahrzeug oder die Fahrzeugkombination, obwohl Teile über dessen Umriss hervorragten, die den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährdeten. § 30c Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 188 BKat	(B – 1)	20,00	
331000	Sie führten das Kraftfahrzeug oder die Fahrzeugkombination, ohne zur selbständigen Leitung geeignet zu sein. § 31 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
331600 *[331606]	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination an bzw. ließen sie zu, obwohl der Führer zur selbständigen Leitung nicht geeignet war. § 31 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 189.1 BKat; *[§ 3 Abs. 4 BKatV]	B- 3	50,00 *[75,00]	
331006	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination an, bzw. ließen sie zu, obwohl das Fahrzeug Mängel *) hatte. § 31 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
331500	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Fahrzeugs mit Saisonkennzeichen an bzw. ließen sie zu, obwohl der auf dem Kennzeichen angegebenen Betriebszeitraum abgelaufen war. § 31 Abs. 2, § 23 Abs. 1 b, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	B – 3	50,00	
331624 *[331630]	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination an bzw. ließen sie zu, - obwohl es sich in einem nicht vorschriftsmäßigen Zustand befand. Die Verkehrssicherheit wurde dadurch wesentlich beeinträchtigt. § 31 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 189.2 BKat [§ 3 Abs. 4 BKatV]	B – 3	75,00 *[112,50]	
331636 *[331642]	- obwohl die Ladung mangelhaft gesichert war. Die Verkehrssicherheit war wesentlich beeinträchtigt. § 31 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 189.3 BKat [§ 3 Abs. 4 BKatV]	B – 3	75,00 *[112,50]	
331648 *[331654]	- obwohl die Verkehrssicherheit durch die Besetzung wesentlich litt. § 31 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 189.3 BKat [§ 3 Abs. 4 BKatV]	B – 3	75,00 *[112,50]	

TBNR	Bemerkungen
330000 bis 330606	*) Mängel angeben
331006	*) Mängel angeben

\* Stern vor der TBNR:

TBNR und Ahndungssatz in [ ] gilt für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern und KOM mit Fahrgästen – siehe auch Tabelle 5

<b>Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge - § 31 StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
331660	- obwohl die zugelassene Breite um *) ..... m überschritten war. § 31 Abs. 2, § 32 Abs.1, 2, 3, 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 195 BKat	B – 1	75,00	
331666	- obwohl die zugelassene Höhe über alles um ^) ..... m überschritten war. § 31 Abs. 2, § 32 Abs.1, 2, 3, 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 195 BKat	B – 1	75,00	
331672	- obwohl die zugelassene Länge über alles um *) ..... m überschritten war. § 31 Abs. 2, § 32 Abs.1, 2, 3, 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 195 BKat	B – 1	75,00	
331678	- obwohl die vorgeschriebenen Kurvenlaufeigenschaften nicht eingehalten waren. § 31 Abs. 2, § 32 d Abs. 1, 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 196 BKat	B – 1	75,00	
731100	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs an, bzw. ließen sie zu, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um ..... Prozent = ..... kg überschritten war. Festgestelltes Gesamtgewicht: *) ..... kg Zulässiges Gesamtgewicht: **) ..... kg § 31 Abs. 2, § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
731101	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs an, bzw. ließen sie zu, obwohl die zulässige Achslast um ..... Prozent = ..... kg überschritten war. Festgestellte Achslast: *) ..... kg Zulässige Achslast: **) ..... kg § 31 Abs. 2, § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
731102	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Zuges an, bzw. ließen sie zu, obwohl das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers um ..... Prozent = ..... kg überschritten war. Festgestelltes Gesamtgewicht: *) ..... kg Zulässiges Gesamtgewicht: **) ..... kg § 31 Abs. 2, § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
731103	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Zuges an, bzw. ließen sie zu, obwohl die zulässige Achslast des Anhängers um ..... Prozent = ..... kg überschritten war. Festgestellte Achslast: *) ..... kg Zulässige Achslast: **) ..... kg § 31 Abs. 2, § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
731104	Sie ordneten die Inbetriebnahme der Fahrzeugkombination an, bzw. ließen sie zu, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um ..... Prozent = ..... kg überschritten war. Festgestelltes Gesamtgewicht: *) ..... kg Zulässiges Gesamtgewicht: **) ..... kg § 31 Abs. 2, § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
731105	Sie ordneten die Inbetriebnahme der Fahrzeugkombination an, bzw. ließen sie zu, obwohl die zulässige Achslast um ..... Prozent = ..... kg überschritten war. Festgestellte Achslast: *) ..... kg Zulässige Achslast: **) ..... kg § 31 Abs. 2, § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3

TBNR	Bemerkungen
331660 bis 331672	*) Zulässige und tatsächliche Abmessungen angeben
731100, 731101, 731102, 731103, 731104 und 731105	*) Festgestelltes Gesamtgewicht bzw. festgestellte Achslast angeben **) Zulässiges Gesamtgewicht bzw. zulässige Achslast angeben

<b>Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge - § 31 StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
731106	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs mit Anhänger an, bzw. ließen sie zu, obwohl die zulässige Anhängelast um ..... Prozent = ..... kg überschritten war. Festgestellte Anhängelast: *) ..... kg Zulässige Anhängelast: **) ..... kg § 31 Abs. 2, § 42 Abs. 1, 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
331112	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs an, bzw. ließen sie zu unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführendes Erste-Hilfe-Material. § 31 Abs. 2, § 35 h Abs. 1, 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 207.2 BKat	(B – 1)	10,00	
331612	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs (außer Mofa) oder des Anhängers an bzw. ließen sie zu, - obwohl die Reifen mangelhaft *) waren. § 31 Abs. 2, § 30, § 69a StVZO; § 24 StVG; 189.2 BKat	B – 1	75,00	
331618	- obwohl die Reifen mit Spikes ausgestattet waren. § 31 Abs. 2, § 36 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 189.2 BKat	B – 1	75,00	
331690 *[331696]	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs an, bzw. ließen sie zu, obwohl dessen Reifen keine vorschriftsmäßigen Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß. § 31 Abs. 2, § 36 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 213 BKat; [§ 3 Abs. 4 BKatV]	B – 3	75,00 *[112,50]	
331118	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Mofas, dessen Reifen keine vorschriftsmäßigen Einschnitte oder keine Profil- oder Einschnitttiefe besaß an, bzw. ließen sie zu. § 31 Abs. 2, § 36 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 211 BKat	(B – 1)	35,00	
331124	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers an, obwohl es/er unzulässig auf einer Achse mit Diagonal- und mit Radialreifen ausgerüstet war, bzw. ließen sie zu § 31 Abs. 2, § 36 Abs. 2 a, § 69a StVZO; § 24 StVG; 209 BKat	(B – 1)	30,00	
331012	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs an, bzw. ließen sie zu, - obwohl die Lenkeinrichtung Mängel *) aufweist. § 31 Abs. 2, § 38 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	30,00	
331702 *[331708]	- obwohl sich dessen Lenkeinrichtung in einem Zustand *) befand, durch den die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war. § 31 Abs. 2, § 38, § 69a StVZO; § 24 StVG; 189.2.1 BKat; [§ 3 Abs. 4 BKatV]	B – 3	75,00 *[112,50]	
331018	- obwohl die vorgeschriebenen Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung nicht vorhanden waren. § 31 Abs. 2, § 38a, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	20,00	
331024	- obwohl dessen Bremsen Mängel *) aufwiesen. § 31 Abs. 2, § 41, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	35,00	

TBNR	Bemerkungen
731106	*) Festgestellte Anhängelast
	**) Zulässige Anhängelast
331612	*) Mängel angeben
331012	*) Mängel angeben
331702 [331708]	*) Zustand angeben
331024	*) Mängel angeben

\* Stern vor der TBNR:

TBNR und Ahndungssatz in [ ] gilt für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern und KOM mit Fahrgästen – siehe auch Tabelle 5

<b>Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge - § 31 StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
331714 *[331720]	- obwohl sich dessen Bremsen in einem Zustand *) befanden, durch den die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war. § 31 Abs. 2, § 41, § 69a StVZO; § 24 StVG; 189.2.2 BKat; [§ 3 Abs. 4 BKatV]	B – 3	75,00 *[112,50]	
331030	- obwohl dessen Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen nicht den Vorschriften entsprachen. § 31 Abs. 2, § 43 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	35,00	
331726 *[331732]	- obwohl sich dessen Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen in einem Zustand *) befanden, durch den die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war. § 31 Abs. 2, § 43 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 189.2.3 BKat; [§ 3 Abs. 4 BKatV]	B – 3	75,00 *[112,50]	
331036	- obwohl dessen Anhängerkupplung nicht den Vorschriften entsprach. § 31 Abs. 2, § 43 Abs. 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	35,00	
331738 *[331742]	- obwohl sich dessen Anhängerkupplung in einem Zustand *) befand, durch den die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war. § 31 Abs. 2, § 43 Abs. 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 189.2.3 BKat; [§ 3 Abs. 4 BKatV]	B – 3	75,00 *[112,50]	
331042	- obwohl eine übermäßige Abgas- oder Geräuschentwicklung festgestellt wurde. § 31 Abs. 2, § 49 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	30,00	
331048	- obwohl unzulässige lichttechnische Einrichtungen angebracht bzw. geschaltet waren. § 31 Abs. 2, § 49a Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	
331054	- obwohl mitführepflichtige lichttechnische Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen. § 31 Abs. 2, § 49a, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	15,00	
331060	- obwohl das Fahrzeug nicht mit vorgeschriebenem Warndreieck bzw. betriebsbereiter Warnleuchte ausgestattet war. § 31 Abs. 2, § 53a Abs. 1 – 5, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	15,00	
331066	- obwohl die Gültigkeitsdauer *) der letzten Prüfung des vorgeschriebenen Fahrtenschreibers bzw. Kontrollgerätes abgelaufen war. § 31 Abs. 2, § 57b Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
331748	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Kraftomnibusses mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t an, bzw. ließen sie zu, - obwohl er nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war. § 31 Abs. 2, § 57c Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 224 BKat	B – 3	75,00	

TBNR	Bemerkungen
331714 [331720]	*) Zustand angeben
331726 [331732]	*) Zustand angeben
331738 [331742]	*) Zustand angeben
331066	*) Datum des Prüftermins angeben

\* Stern vor der TBNR:

TBNR und Ahndungssatz in [ ] gilt für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern und KOM mit Fahrgästen – siehe auch Tabelle 5

<b>Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge - § 31 StVZO</b> <b>Fahrtenbuch - § 31a StVZO</b> <b>Überprüfung mitzuführender Gegenstände - § 31b StVZO</b> <b>Überprüfung von Fahrzeuggewichten - § 31c StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
331760	- obwohl der vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzer ausgeschaltet war bzw. ausgeschaltet werden konnte. § 31 Abs. 2, § 57c Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 224 BKat	B – 3	75,00	
331772	- obwohl der vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzer auf eine unzulässige Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h eingestellt war. § 31 Abs. 2, § 57c Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 224 BKat	B – 3	75,00	
331754	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t an, bzw. ließen sie zu, - obwohl es nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war. § 31 Abs. 2, § 57c Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 224 BKat	B – 3	75,00	
331766	- obwohl der vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzer ausgeschaltet war bzw. ausgeschaltet werden konnte. § 31 Abs. 2, § 57c Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 224 BKat	B – 3	75,00	
331778	- obwohl der vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzer auf eine unzulässige Geschwindigkeit von mehr als 90 km/h eingestellt war. § 31 Abs. 2, § 57c Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 224 BKat	B – 3	75,00	
331684	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Kraftomnibusses an, bzw. ließen sie zu - obwohl mehr Personen befördert wurden, als im Fahrzeugschein Plätze ausgewiesen waren. § 31 Abs. 2, § 34a Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 202 BKat	B – 1	75,00	
331100	- unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführende Feuerlöscher. § 31 Abs. 2, § 35g Abs. 1, 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 205 BKat	(B – 1)	20,00	
331106	- unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführendes Erste-Hilfe-Material. § 31 Abs. 2, § 35h Abs. 1, 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 207.1 BKat	(B – 1)	25,00	
331980	Sie führten das Ihnen auferlegte Fahrtenbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß. § 31a, § 69a StVZO; § 24 StVG; 190 BKat	B – 1	50,00	
331986	Sie bewahrten das Ihnen auferlegte Fahrtenbuch nicht fristgemäß auf. § 31a, § 69a StVZO; § 24 StVG; 190 BKat	B – 1	50,00	
331992	Sie unterließen es, das Ihnen auferlegte Fahrtenbuch der zuständigen Person auszuhändigen. § 31a, § 69a StVZO; § 24 StVG; 190 BKat	B – 1	50,00	
331332	Sie weigerten sich, auf Verlangen mitzuführende Gegenstände vorzuzeigen oder diese auszuhändigen. § 31b, § 69a StVZO; § 24 StVG; 191 BKat	(B – 1)	5,00	
331994	Sie weigerten sich, nach Weisung einer zuständigen Person das Gesamtgewicht oder die zugelassenen Achslasten feststellen zu lassen. § 31c, § 69a StVZO; § 24 StVG; 200 BKat	B – 1	50,00	
331998	Sie kamen einer Weisung einer zuständigen Person nicht nach, eine der festgestellten Überlastung entsprechende Um- oder Entladung des Fahrzeuges durchzuführen. § 31c, § 69a StVZO; § 24 StVG; 200 BKat	B – 1	50,00	

<b>Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen - § 32 StVZO</b>				
<b>Unterfahrerschutz - § 32b StVZO</b>				
<b>Seitliche Schutzvorrichtung - § 32c StVZO</b>				
<b>Kurvenlaufeigenschaften - § 32d StVZO</b>				
<b>Schleppen von Fahrzeugen - § 33 StVZO</b>				
<b>Achslast und Gesamtgewicht - § 34 StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
332600	Sie nahmen das Kraftfahrzeug, den Anhänger oder die Fahrzeugkombination in Betrieb, obwohl die zulässigen Abmessungen ) überschritten wurden. § 32 Abs. 1, 2, 3,4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 192 BKat	B- 1	50,00	
332100	Sie nahmen des Fahrzeug ohne vorgeschriebenen Unterfahrerschutz in Betrieb. § 32b Abs. 1, 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 194 BKat	(B – 1)	25,00	
332000	Sie nahmen das Fahrzeug ohne vorgeschriebene seitliche Schutzvorrichtung oder mit einer nicht vorschriftsmäßigen Schutzvorrichtung in Betrieb. § 32c Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
332606	Sie setzten das Kraftfahrzeug oder die Fahrzeugkombination in Betrieb, bei dem die vorgeschriebene Kurvenlaufeigenschaften nicht eingehalten waren. § 32d Abs. 1, 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 195 BKat	B – 1	50,00	
333100	Sie betrieben vorschriftswidrig das Kraftfahrzeug als Anhänger (Schleppen), obwohl keine Ausnahmegenehmigung vorlag. § 33 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 197 BKat	(B – 1)	25,00	
333106	Sie beachteten bei genehmigtem Betrieb eines Kraftfahrzeugs als Anhänger (Schleppen) die dafür geltenden Vorschriften nicht. § 33 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 197 BKat	(B – 1)	25,00	
734100	Sie führten das Kraftfahrzeug, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um ... Prozent = .... kg überschritten war. Festgestelltes Gesamtgewicht *): ..... kg Zulässiges Gesamtgewicht **): ..... kg § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
734101	Sie führten den Zug, obwohl das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers um ... Prozent = .... kg überschritten war. Festgestelltes Gesamtgewicht *): ..... kg Zulässiges Gesamtgewicht **): ..... kg § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
734102	Sie führten die Fahrzeugkombination, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um ... Prozent = .... kg überschritten war. Festgestelltes Gesamtgewicht *): ..... kg Zulässiges Gesamtgewicht **): ..... kg § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
734103	Sie führten als Halter das Kraftfahrzeug, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um ... Prozent = .... kg überschritten war. Festgestelltes Gesamtgewicht *): ..... kg Zulässiges Gesamtgewicht **): ..... kg § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3

TBNR	Bemerkungen
332600	*) Zulässige und tatsächliche Abmessungen angeben
734100, 734101,	*) Festgestelltes Gesamtgewicht angeben
734102 und 734103**)	Zulässiges Gesamtgewicht angeben

<b>Achslast und Gesamtgewicht - § 34 StVZO</b>				
<b>Besetzung und Beschaffenheit von Kraftomnibussen - § 34a StVZO</b>				
<b>Sitze- § 35a StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
734104	Sie führten als Halter den Zug, obwohl das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers um ... Prozent = .... kg überschritten war. Festgestelltes Gesamtgewicht *): ..... kg Zulässiges Gesamtgewicht **): ..... kg § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
734105	Sie führten als Halter die Fahrzeugkombination, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um ... Prozent = .... kg überschritten war. Festgestelltes Gesamtgewicht *): ..... kg Zulässiges Gesamtgewicht **): ..... kg § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
734106	Sie führten das Kraftfahrzeug, obwohl die zulässige Achslast um ... Prozent = .... kg überschritten war. Festgestellte Achslast *): ..... kg Zulässige Achslast **): ..... kg § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
734107	Sie führten den Zug, obwohl die zulässige Achslast des Anhängers um ... Prozent = .... kg überschritten war. Festgestellte Achslast *): ..... kg Zulässige Achslast **): ..... kg § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
734108	Sie führten die Fahrzeugkombination, obwohl die zulässige Achslast um ... Prozent = .... kg überschritten war. Festgestellte Achslast *): ..... kg Zulässige Achslast **): ..... kg § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
734109	Sie führten als Halter das Kraftfahrzeug, obwohl die zulässige Achslast um ... Prozent = .... kg überschritten war. Festgestellte Achslast *): ..... kg Zulässige Achslast **): ..... kg § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
734110	Sie führten als Halter den Zug, obwohl die zulässige Achslast des Anhängers um ... Prozent = .... kg überschritten war. Festgestellte Achslast *): ..... kg Zulässige Achslast **): ..... kg § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
734111	Sie führten als Halter die Fahrzeugkombination, obwohl die zulässige Achslast um ... Prozent = .... kg überschritten war. Festgestellte Achslast *): ..... kg Zulässige Achslast **): ..... kg § 34 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
334852	Sie beförderten mit dem Kraftomnibus mehr Personen, als im Fahrzeugschein Plätze ausgewiesen sind. § 34 a Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 201 BKat	B – 1	50,00	
335000	Sie führten das Kraftfahrzeug ohne die vorgeschriebenen/betriebsbereiten Sicherheitsgurte oder andere Rückhaltesysteme.. § 35 a Abs. 5, 7, 8, 9, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	20,00	

**TBNR****Bemerkungen**

734104, 734105, \*) Festgestelltes Gesamtgewicht bzw. festgestellte Achslast angeben  
734106, 734107, \*\*) Zulässiges Gesamtgewicht bzw. zulässige Achslast angeben  
734108, 734109,  
734110 und 734111

<b>Sitze- § 35a StVZO</b> <b>Einrichtungen zum sicheren Führen der Fahrzeuge - § 35b StVZO</b> <b>Feuerlöscher in Kraftomnibussen - § 35g StVZO</b> <b>Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen - § 35h StVZO</b> <b>Bereifung und Lauffläche - § 36 StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
335000	Sie führten das Kraftfahrzeug ohne die vorgeschriebenen/betriebsbereiten Sicherheitsgurte oder andere Rückhaltesysteme.. § 35a Abs. 5, 7, 8, 9, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	20,00	
335100	Sie führten das Kraftfahrzeug mit einer nach hinten gerichteten Rückhalte-einrichtung für Kinder auf dem Beifahrersitz, obwohl dieser mit einem betriebsbereiten Airbag ausgerüstet war. § 35a Abs. 8, § 69a StVZO; § 24 StVG; 203.1 BKat	(B – 1)	20,00	
335106	Sie führten das Kraftfahrzeug, obwohl auf dem Beifahrerplatz mit einem betriebsbereiten Airbag ein Warnhinweis vor der Verwendung einer nach hinten gerichteten Rückhalteeinrichtung für Kinder auf diesem Platz nicht angebracht war. § 35a Abs. 8, § 69a StVZO; § 24 StVG; 203.2 BKat	(B – 1)	5,00	
335006	Sie beförderten auf dem Kraftrad einen Beifahrer, obwohl die vorgeschriebenen Halte- und Sicherheitsvorrichtungen nicht vorhanden waren. § 35a Abs. 9, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	5,00	
336012	Sie beförderten auf dem Kraftrad ein Kind unter 7 Jahren, obwohl ein besonderer Sitz bzw. ein Schutz für die Füße nicht vorhanden war. § 35 a Abs. 9, § 69 a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	5,00	
335018	Sie führten das Fahrzeug ohne ein ausreichendes Sichtfeld. § 35b Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	5,00	
335112	Sie nahmen den Kraftomnibus unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführende Feuerlöscher in Betrieb. § 35g Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 204 BKat	(B – 1)	15,00	
335118	Sie nahmen den Kraftomnibus unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführendes Erste-Hilfe-Material in Betrieb. § 35h Abs. 1, 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 206.1 BKat	(B- 1)	15,00	
335124	Sie nahmen das Kraftfahrzeug unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführendes Erste-Hilfe-Material in Betrieb. § 35h Abs. 1, 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 206.2 BKat	(B- 1)	5,00	
336000	Sie führten das Fahrzeug mit M+S-Reifen, obwohl eine Plakette im Sichtfeld des Fahrers fehlte. § 36 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	5,00	
336006	- und überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit. § 36 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
336600	Sie führten das Fahrzeug, obwohl dessen Reifen mit Spikes ausgestattet waren. § 36 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 214 BKat	B – 1	50,00	
336100	Sie führten das Mofa, obwohl dessen Reifen keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe bzw. keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte besaß. § 36 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 210 BKat	(B – 1)	25,00	



<b>Bereifung und Lauffläche - § 36 StVZO</b> <b>Radabdeckungen, Ersatzräder- § 36a StVZO</b> <b>Gleitschutzeinrichtungen und Schneeketten - § 37 StVZO</b> <b>Lenkeinrichtung - § 38 StVZO</b> <b>Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von Kfz. - § 38a StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
336606 *[336612]	Sie führten das Fahrzeug, obwohl dessen Reifen keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe bzw. keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte besaß. § 36 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 212 BKat; [§ 3 Abs. 4 BKatV]	B – 3	50,00 *[75,00]	
336607 *[336613]	- und gefährdeten +) dadurch andere.	B – 3	60,00 *[90,00]	
336608 *[336614]	- Es kam zum Unfall	B – 3	75,00 *[112,50]	
336618 *[336624]	Sie führten als Halter das Fahrzeug, obwohl dessen Reifen keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe bzw. keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte besaß. § 36 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 212 BKat; § 3 Abs. 2 BKatV	B – 3	75,00 *[112,50]	
336619 *[336625]	- und gefährdeten +) dadurch andere.	B – 3	100,00 *[150,00]	
336620 *[336626]	- Es kam zum Unfall	B – 3	125,00 *[187,50]	
336106	Sie führten das Fahrzeug, obwohl es unzulässig auf einer Achse mit Diagonal- und Radialreifen ausgerüstet war. § 36 Abs. 2 a, § 69a StVZO; § 24 StVG; 208 BKat	(B – 1)	15,00	
336012	Sie führten das Fahrzeug ohne bzw. mit unzureichender Radabdeckung. § 36a, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	5,00	
337000	Sie benutzten vorschriftswidrig eine Einrichtung zur Erhöhung der Greifwirkung der Räder. § 37 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
337006	Sie benutzten vorschriftswidrig Schneeketten. § 37 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	
338000	Sie führten das Fahrzeug, - obwohl Mängel an der Lenkeinrichtung vorhanden waren. § 38 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	20,00	
338600 *[338612]	- obwohl sich dessen Lenkeinrichtung in einem verkehrswidrigen Zustand ) befand und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt wurde. § 38, § 69a StVZO; § 24 StVG; 214.1 BKat; [§ 3 Abs. 4 BKatV]	B – 3	50,00 *[75,00]	
338606 *[338618]	Sie führten als Halter das Fahrzeug [kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeug mit gefährlichen Gütern], obwohl sich dessen Lenkeinrichtung in einem verkehrswidrigen Zustand ) befand und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt wurde. § 38, § 69a StVZO; § 24 StVG; 214.1 BKat; § 3 Abs. 2[, 4] BKatV	B – 3	75,00 *[112,50]	
338006	Sie führten das Kraftfahrzeug, obwohl die vorgeschriebenen Sicherungseinrichtungen nicht vorhanden waren. § 38a, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	

**TBNR**                      **Bemerkungen**  
338600, 338606        \*) Zustand angeben

\* Stern vor der TBNR:

TBNR und Ahndungssatz in [ ] gilt für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern– siehe auch Tabelle 5

<b>Scheiben und Scheibenwischer - § 40 StVZO</b>				
<b>Bremsen und Unterlegkeile - § 41 StVZO</b>				
<b>Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen und Leergewicht - § 42 StVZO</b>				

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
340000	Sie führten das Kraftfahrzeug, obwohl die Scheibenwischer mangelhaft waren bzw. fehlten. § 40 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	5,00	
341000	Sie führten das Fahrzeug, obwohl Sie gegen eine Vorschrift über Bremsen verstießen. § 41, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
341600 *[341612]	Sie führten das Fahrzeug, obwohl es sich in einem Zustand *) befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigte. Sie verstießen gegen eine Vorschrift über Bremsen. § 41, § 69a StVZO; § 24 StVG; 214.2[, § 3 Abs. 4 BKatV]	B – 3	50,00 *[75,00]	
341601 *[341613]	- und gefährdeten +) dadurch andere.	B – 3	60,00 *[90,00]	
341602 *[341614]	- Es kam zum Unfall.	B – 3	75,00 *[112,50]	
341606 *[341618]	Sie führten als Halter das Fahrzeug, obwohl es sich in einem Zustand *) befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigte. Sie verstießen gegen eine Vorschrift über Bremsen. § 41, § 69a StVZO; § 24 StVG; 214.2 BKat, § 3 Abs. 2[, 4] BKatV	B – 3	75,00 *[112,50]	
341607 *[341619]	- und gefährdeten +) dadurch andere.	B – 3	100,00 *[150,00]	
341608 *[341620]	- Es kam zum Unfall.	B – 3	125,00 *[187,50]	
341006	Sie führten das Kraftfahrzeug bzw. den Anhänger, obwohl die vorgeschriebenen Unterlegkeile nicht vorhanden waren. § 41 Abs. 14, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	5,00	
742100	Sie führten das Kraftfahrzeug mit einem Anhänger, obwohl die zulässige Anhängelast um ... Prozent = .... kg überschritten war. Festgestellte Anhängelast *): ..... kg Zulässige Anhängelast **): ..... kg § 42 Abs. 1, 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
742101	Sie führten den Zug mit einem Anhänger, obwohl die zulässige Anhängelast des Anhängers um ... Prozent = .... kg überschritten war. Festgestelltes Gesamtgewicht *): ..... kg Zulässiges Gesamtgewicht **): ..... kg § 42 Abs. 1, 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
742102	Sie führten als Halter das Kraftfahrzeug mit einem Anhänger, obwohl die zulässige Anhängelast um ... Prozent = .... kg überschritten war. Festgestellte Anhängelast *): ..... kg Zulässige Anhängelast **): ..... kg § 42 Abs. 1, 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3

TBNR	Bemerkungen
341600 bis 341620	*) Zustand angeben
742100, 742101, 742102	*) Festgestellte Anhängelast **) Zulässige Anhängelast

\* Stern vor der TBNR:

TBNR und Ahndungssatz in [ ] gilt für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern– siehe auch Tabelle 5

Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen und Leergewicht - § 42 StVZO				
Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen - § 43 StVZO				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV

742103	Sie führten als Halter den Zug mit einem Anhänger, obwohl die zulässige Anhängelast des Anhängers um ... Prozent = .... kg überschritten war. Festgestellte Anhängelast *): ..... kg Zulässige Anhängelast **): ..... kg § 42 Abs. 1, 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; ... BKat			siehe Tabelle 3
342160	Sie führten verbotswidrig einen Anhänger mit. § 42 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 215 BKat	(B – 1)	25,00	
343000	Sie führten das Fahrzeug, obwohl dessen Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen nicht den Vorschriften entsprach. § 43 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
343006	Sie führten als Halter das Fahrzeug, obwohl dessen Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen nicht den Vorschriften entsprach. § 43 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	35,00	
343012	Sie führten das Fahrzeug, obwohl Anhängerkupplung nicht den Vorschriften entsprach. § 43 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
343018	Sie führten als Halter das Fahrzeug, obwohl dessen Anhängerkupplung nicht den Vorschriften entsprach. § 43 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	35,00	
343600	Sie führten das Fahrzeug, obwohl es sich in einem Zustand *) befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigte. Sie verstießen gegen eine Vorschrift über Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen. § 43 Abs. 1, 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 214.3[, § 3 Abs. 4 BKatV]	B – 3	50,00	
343601	- und gefährdeten +) dadurch andere.	B – 3	60,00	
343602	- Es kam zum Unfall.	B – 3	75,00	
343606	Sie führten als Halter das Fahrzeug, obwohl es sich in einem Zustand *) befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigte. Sie verstießen gegen eine Vorschrift über Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen. § 43 Abs. 1, 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 214.3 BKat, § 3 Abs. 2[, 4] BKatV	B – 3	75,00	
343607	- und gefährdeten +) dadurch andere.	B – 3	100,00	
343608	- Es kam zum Unfall.	B – 3	125,00	
343100	Sie unterließen es, beim Abschleppen eines Fahrezugs die Abschleppstange oder das Abschleppseil ausreichend kenntlich zu machen. § 43 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 216 BKat	(B – 1)	5,00	

TBNR	Bemerkungen
742103	*) Festgestellte Anhängelast
	**) Zulässige Anhängelast
343600 bis 343608	*) Zustand angeben

\* Stern vor der TBNR:

TBNR und Ahndungssatz in [ ] gilt für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern und KOM mit Fahrgästen – siehe auch Tabelle 5

<b>Stützlast - § 44 Abs. 3 StVZO</b> <b>Abgasuntersuchung - § 47 a StVZO</b> <b>Ableitung von Abgasen - § 47 c StVZO</b> <b>Geräusentwicklung und Schalldämpferanlage - § 49 StVZO</b> <b>Lichttechnische Einrichtungen - § 49a StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
344000	Sie führten das Fahrzeug, bei dem die zulässige Stützlast nicht durch ein Schild angezeigt wurde. § 44 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	5,00	
344006	Sie führten das Kraftfahrzeug mit einem einachsigen Anhänger, dessen zulässige Stützlast - um bis zu 50 Prozent überschritten wurde. § 44 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
344600	- um mehr als 50 Prozent überschritten wurde. § 44 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 217 BKat	B – 1	40,00	
344012	- um bis zu 50 Prozent unterschritten wurde. § 44 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
344606	- um mehr als 50 Prozent unterschritten wurde. § 44 Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 217 BKat	B – 1	40,00	
347000	Sie händigten auf Verlangen der zuständigen Person nicht die gültige Prüfbescheinigung über die Abgasuntersuchung aus. § 47a Abs. 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	
347006	Sie führten das Fahrzeug, obwohl eine mit der Plakette verwechslungsfähige Einrichtung angebracht war. § 47 a Abs. 6, § 69 a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	5,00	
347100	Sie unterließen es, das Fahrzeug zur vorgeschriebenen Abgasuntersuchung vorzuführen. - Der Termin war um mehr als 2 Monate überschritten. § 47a Abs. 7, § 69a StVZO; § 24 StVG; 218.1 BKat	(B – 1)	15,00	
347600	- Der Termin war um mehr als 8 Monate überschritten.	B – 1	40,00	
347012	Sie führten das Fahrzeug, bei dem das Auspuffrohr über die seitliche oder hintere Begrenzung hinausragte. § 47c, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	20,00	
349100	Sie führten das Kraftfahrzeug, dessen Schalldämpferanlage defekt war. § 49 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 219 BKat	(B – 1)	20,00	
349101	- und belästigten +) dadurch andere.	(B – 1)	30,00	
349106	Sie weigerten sich, die Geräusentwicklung prüfen zu lassen. § 49 Abs. 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 220 BKat	(B – 1)	10,00	
349112	Sie führten das Fahrzeug, obwohl unzulässige lichttechnische Einrichtungen ) angebracht waren. § 49a, § 69a StVZO; § 24 StVG; 221 BKat	(B – 1)	5,00	
349118	Sie führten das Fahrzeug, dessen mitgeführten lichttechnischen Einrichtungen *) nicht den Vorschriften entsprachen § 49a, § 69a StVZO; § 24 StVG; 221 BKat	(B – 1)	5,00	

TBNR  
349112,  
349118

**Bemerkungen**

\*) Nicht betriebsbereite oder unzulässige lichttechnische Einrichtung angeben

<b>Lichttechnische Einrichtungen - § 49a StVZO</b>				
<b>Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht - § 50 StVZO</b>				
<b>Begrenzungsleuchten, vordere Rückstrahler - § 51 StVZO</b>				
<b>Seitliche Kenntlichmachung - § 51a StVZO</b>				
<b>Umrissleuchten - § 51b StVZO</b>				
<b>Parkleuchten, Park-Warntafeln - § 51c Abs. 3 und 5 StVZO</b>				
<b>Zusätzlicher Scheinwerfer und Leuchten - § 52 StVZO</b>				
<b><u>Rückfahrcheinwerfer - § 52a StVZO</u></b>				

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
349124	Sie führten das Fahrzeug, bei dem vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen *) nicht betriebsbereit waren. § 49a, § 69a StVZO; § 24 StVG; 221 BKat	(B – 1)	5,00	
350100	Sie führten das Fahrzeug und verstießen dabei gegen eine Vorschrift über - Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht *). § 50 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 6 a, 9, § 69 a StVZO; § 24 StVG; 222.1 BKat	(B – 1)	15,00	
351100	- Begrenzungsleuchten *). § 51 Abs. 1, 2, 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 222.2 BKat	(B – 1)	15,00	
351106	- vordere Rückstrahler *). § 51 Abs. 1, 2, 3, § 69 a StVZO; § 24 StVG; 222.2 BKat	(B – 1)	15,00	
351112	- die seitliche Kenntlichmachung *). § 51a Abs. 1, 3, 4, § 69 a StVZO; § 69 a StVZO; 222.3 BKat	(B – 1)	15,00	
351118	- Umrissleuchten *). § 51b Abs. 2, 5, 6, § 69a StVZO; § 24 StVG; 222.3 BKat	(B – 1)	15,00	
351000	Sie sorgten nicht dafür, dass an dem parkenden Fahrzeug - die Parkleuchten vorschriftsmäßig *) angebracht waren. § 51c Abs. 3, § 69 a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	15,00	
351006	- die Park-Warntafeln vorschriftsmäßig *) angebracht waren. § 51c Abs. 5, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	15,00	
352100	Sie führten das Fahrzeug, dessen Nebelscheinwerfer nicht vorschriftsmäßig *) angebracht bzw. geschaltet waren. § 52 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 222.4 BKat	(B – 1)	15,00	
352106	Sie führten das Fahrzeug, dessen Suchscheinwerfer nicht vorschriftsmäßig *) angebracht war. § 52 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 222.4 BKat	(B – 1)	15,00	
352112	Sie führten den Berechtigungsschein zum Führen eines Arztschildes nicht mit bzw. händigten diesen auf Verlangen nicht aus. § 52 Abs. 6, § 69 a StVZO; § 24 StVG; 174 BKat	(B – 1)	10,00	
352118	Sie führten das Fahrzeug und benutzten dabei vorschriftswidrig *) die Arbeitsscheinwerfer. § 52 Abs. 7, § 69a StVZO; § 24 StVG; 222.4 BKat	(B – 1)	15,00	
352000	Sie führten das Fahrzeug und verstießen dabei gegen eine Vorschrift über Rückfahrcheinwerfer *). § 52a Abs. 1, 2, 3, 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	15,00	

TBNR	Bemerkungen
350100	*) näher erläutern
351100 bis	*) näher erläutern
351118	
351000	*) näher erläutern
351006	*) näher erläutern
352100	*) näher erläutern
352106	*) näher erläutern
352118	*) näher erläutern
352000	*) näher erläutern

<b>Schlußleuchten, Bremsen, Rückstrahler - § 53 StVZO</b> <b>Warndreieck, Warnleuchte, Warnblinkanlage - § 53a StVZO</b> <b>Ausrüstung und Kenntlichmachung von Anbaugeräten und Hubladebühnen - § 53b StVZO</b> <b>Nebelschlußleuchten - § 53d StVZO</b> <b>Fahrtrichtungsanzeiger - § 54 StVZO</b> <b>Einrichtung für Schallzeichen - § 55 StVZO</b> <b>Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte - § 57b StVZO</b> <b>Ausrüstung mit Geschwindigkeitsbegrenzern - § 57c StVZO</b> <b>Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern - § 57d StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
353100	Sie führten das Kraftfahrzeug bzw. den Anhänger und verstießen dabei gegen eine Vorschrift über - Schluss-, Bremsleuchten oder Rückstrahler *). § 53 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, § 69a StVZO; § 24 StVG; 222.5 BKat	(B – 1)	15,00	
353106	- Warndreieck, Warnleuchte bzw. Warnblinkanlage *). § 53a Abs. 1, 2, 3, 4, 5, § 69a StVZO; § 24 StVG; 222.6 BKat	(B – 1)	15,00	
353112	- Ausrüstung bzw. Kenntlichmachung von Anbaugeräten oder Hubladebühnen *). § 53b Abs. 1, 2, 3, 4, 5, § 69a StVZO; § 24 StVG; 222.7 BKat	(B – 1)	15,00	
353118	- Nebelschlussleuchten *). § 53d Abs. 1, 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 222.5 BKat	(B – 1)	15,00	
354000	Sie führten das Fahrzeug, obwohl der Fahrtrichtungsanzeiger fehlte oder mangelhaft war. § 54, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	15,00	
355000	Sie führten das Fahrzeug, obwohl dessen Schallzeicheneinrichtung unzulässig oder mangelhaft war. § 55 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	15,00	
357006	Sie sorgten als Halter nicht für die Vorschriftsmäßigkeit des Einbauschildes. § 57 b Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	
357600	Sie führten das Kraftfahrzeug - ohne den Geschwindigkeitsbegrenzer oder ohne ihn in Betrieb genommen zu haben. § 57c Abs. 2, 5, § 69 a StVZO; § 24 StVG; 223 BKat	B- 3	50,00	
357606	- mit unzulässig eingestelltem Geschwindigkeitsbegrenzer. § 57c Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 223 BKat	B – 3	50,00	
357612	- ohne den vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer zu benutzen. § 57c Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 223 BKat	B – 3	50,00	
357100	Sie unterließen es als Halter des Fahrzeugs, den Geschwindigkeitsbegrenzer in den vorgeschriebenen Fällen prüfen zu lassen. - Der Termin für diese Prüfung war noch nicht 1 Monat überschritten. § 57d Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 225.1 BKat	(B – 1)	25,00	
357618	- Der Termin für diese Prüfung war mehr als 1 Monat überschritten. § 57d Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 225.2 BKat	B – 1	40,00	
357106	Sie führten für das Fahrzeug keine Bescheinigung über die Prüfung des vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzers mit oder händigten diese auf Verlangen nicht aus. § 57d Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVZO; 226 BKat	(B – 1)	10,00	

TBNR	Bemerkungen
353100 bis 353118	*) näher erläutern

<b>Ausgestaltung und Anbringung der amtlichen Kennzeichen - § 60 StVZO</b> <b>Ausgestaltung und Anbringung des Versicherungskennzeichens - § 60a StVZO</b> <b>Einrichtungen für Schallzeichen anderer Straßenfahrzeuge- § 64a StVZO</b> <b>Bremsen anderer Straßenfahrzeuge- § 65 StVZO</b> <b>Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern - § 67 StVZO</b>
---

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
360100	Sie führten das Fahrzeug, dessen hinteres amtliches Kennzeichen nicht den Vorschriften entsprach *). § 60 Abs. 1, 1a, 2, 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 181 BKat	(B – 1)	10,00	
360106	Sie führten das Fahrzeug, dessen vorderes amtliches Kennzeichen nicht den Vorschriften entsprach *). § 60 Abs. 1, 1 a, 2, 3, § 69 a StVZO; § 24 StVG; 181 BKat	(B – 1)	10,00	
360600	Sie führten das Fahrzeug, dessen amtliches Kennzeichen mit Glas, Folie oder ähnlichen Abdeckungen versehen war. § 60 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 228 BKat	B – 1	50,00	
360606	Sie nahmen das Fahrzeug in Betrieb, obwohl das vorgeschriebene amtliche Kennzeichen fehlte. § 60 Abs. 2, § 69a StVZO; § 24 StVG; 227 BKat	B – 1	40,00	
360112	Sie führten das Fahrzeug, dessen Kennzeichenbeleuchtung nicht den Vorschriften entsprach *). § 60 Abs. 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 181 BKat	(B – 1)	10,00	
360118	Sie führten an der Rückseite des letzten zulassungsfreien Anhängers - nicht das vorgeschriebene Kennzeichen. § 60 Abs. 5, § 69a StVZO; § 24 StVG; 181 BKat	(B – 1)	10,00	
360612	- kein vorgeschriebenes Kennzeichen. § 60 Abs. 5, § 69a StVZO; § 24 StVG; 227 BKat	B – 1	40,00	
360124	Sie führten das Fahrzeug mit einer Einrichtung, die zur Verwechslung mit dem Kennzeichen oder Nationalitätszeichen Anlaß gab *). § 60 Abs. 7, § 69a StVZO; § 24 StVG; 181 BKat	(B – 1)	10,00	
360130	Sie führten das Fahrzeug, dessen Versicherungskennzeichen nicht den Vorschriften entsprach. § 60a Abs. 1, 1a, 3, 5, § 69a StVZO; § 24 StVG; 180 BKat	(B – 1)	5,00	
364100	Sie führten ein Fahrrad unter Verstoß gegen eine Vorschrift über die Einrichtungen für Schallzeichen *). § 64a, § 69a StVZO; § 24 StVG; 229 BKat	(B – 1)	10,00	
365000	Sie führten ein Fahrrad, obwohl die bremsstechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen *). § 65 Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	
367100	Sie führten ein Fahrrad, obwohl die lichttechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen *). § 67 Abs. 4, § 69a StVZO; § 24 StVG; 230 BKat	(B – 1)	10,00	
367000	Sie führten ein Fahrrad ohne die vorgeschriebene seitliche Kenntlichmachung. § 67 Abs. 7, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	
367006	Sie führten die für ein Rennrad bis 11 kg erforderliche lichttechnische Einrichtung nicht mit. § 67 Abs. 11, § 69a StVZO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	

TBNR	Bemerkungen
------	-------------

360100 und 360106	*) Vorschriftswidrigkeit angeben
----------------------	----------------------------------

<b>Ausnahmen - § 70 StVZO</b>				
<b>Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen - § 71 StVZO</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
370100	Sie führten die Urkunde über eine Ausnahmegenehmigung nicht mit bzw. händigten sie nicht aus. § 70 Abs. 3a, § 69a StVZO; § 24 StVG; 231 BKat	(B – 1)	10,00	
371100	Sie führten das Fahrzeug, das nicht den Vorschriften entsprach, ohne den Auflagen *) der Ausnahmegenehmigung nachgekommen zu sein. § 71, § 69a StVZO; § 24 StVG; 232 BKat	(B – 1)	15,00	
371600	Sie ließen zu bzw. ordneten an, dass das Fahrzeug, das nicht den Vorschriften entsprach, in Betrieb genommen wurde, ohne den Auflagen *) der Ausnahmegenehmigung nachgekommen zu sein. § 71, § 69a StVZO; § 24 StVG; 233 BKat	B – 1	50,00	
371606	Sie führten als Halter das Fahrzeug, das nicht den Vorschriften entsprach, ohne den Auflagen *) der Ausnahmegenehmigung nachgekommen zu sein. § 71, § 69a StVZO; § 24 StVG; 233 BKat	B - 1	50,00	

**TBNR**

371100  
371600 und  
371606

**Bemerkungen**

\*) Auflage(n) angeben



## Straßenverkehrsgesetz – StVG

<b>0,5 Promille-Grenze und berauschende Mittel - § 24a StVG</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
424600	Sie führten das Kraftfahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr. Die festgestellt Atemalkoholkonzentration betrug *) ... mg/l. § 24a Abs. 1, § 25 StVG, 241 BKat	A – 4	250,00	1 M
424601	- bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG; § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB im Verkehrszentralregister	A – 4	500,00	3 M
424602	- bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG; § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB im Verkehrszentralregister	A – 4	750,00	3 M
424606	Sie führten das Kraftfahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr. Die festgestellte Blutalkoholkonzentration betrug *) ... Promille. § 24a Abs. 1, § 25 StVG; 241 BKat	A – 4	250,00	1 M
424607	- bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG; § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB im Verkehrszentralregister	A – 4	500,00	3 M
424608	- bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG; § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB im Verkehrszentralregister	A – 4	750,00	3 M
424612	Sie führten das Kraftfahrzeug mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr geführt hat. Die festgestellte Atemalkoholkonzentration betrug *) ... mg/l. § 24a Abs. 1, § 25 StVG; 241 BKat	A – 4	250,00	1 M
424613	- bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG; § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB im Verkehrszentralregister	A – 4	500,00	3 M
424614	- bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG; § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB im Verkehrszentralregister	A – 4	750,00	3 M
424618	Sie führten das Kraftfahrzeug mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr geführt hat. Die festgestellte Blutalkoholkonzentration betrug *) ... Promille. § 24a Abs. 1, § 25 StVG; 241 BKat	A – 4	250,00	1 M
424619	- bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG; § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB im Verkehrszentralregister	A – 4	500,00	3 M
424620	- bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG; § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB im Verkehrszentralregister	A – 4	750,00	3 M
424648	Sie führten das Kraftfahrzeug unter Wirkung des berauschenden Mittels *). § 24a Abs. 2, 3, § 25 StVG; 242 BKat	A – 4	250,00	1 M
424649	- bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG; § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB im Verkehrszentralregister	A – 4	500,00	3 M

**TBNR**424600 bis  
424620**Bemerkungen**\*) Atemalkoholkonzentration in mg/l bzw.  
Blutalkoholkonzentration in Promille angeben

<b>0,5 Promille-Grenze und berauschende Mittel - § 24a StVG</b>				
TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
424648	Sie führten das Kraftfahrzeug unter Wirkung des berauschenden Mittels <sup>*)</sup> . § 24a Abs. 2, 3, § 25 StVG; 242 BKat	A – 4	250,00	1 M
424649	- bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG; § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB im Verkehrszentralregister	A – 4	500,00	3 M
424650	- bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG; § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB im Verkehrs- zentralregister	A – 4	750,00	3 M

**TBNR****Bemerkungen**424648 bis  
424650

\*) Berauschendes Mittel angeben (siehe Anlage zu § 24a StVG)

### Ferienreise-Verordnung

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
501000	Sie fahren mit dem Kraftfahrzeug trotz des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verkehrsverbotes auf der Autobahn. § 1, § 5 Ferienreise-VO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	25,00	
501600	Sie fahren mit dem Kraftfahrzeug länger als 15 Minuten trotz des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verkehrsverbotes. § 1, § 5 Ferienreise-VO; § 24 StVG; 239 BKat	B – 1	40,00	
501606	Sie ließen zu bzw. ordneten an, dass mit dem Kraftfahrzeug entgegen dem bestehenden Verkehrsverbot länger als 15 Minuten gefahren wurde. § 1, § 5 Ferienreise-VO; § 24 StVG; 240 BKat	B – 1	100,00	
502006	Sie haben die vorgeschriebenen Fracht- und Begleitpapiere oder die Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt. § 3 Abs. 2, § 5 Ferienreise-VO; § 24 StVG; -- BKat	(B – 1)	10,00	

### Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
602600	Sie führten das ausländische Fahrzeug ohne das vorgeschriebene heimische Kennzeichen. § 2 Abs. 1, § 14 IntKfzV; § 24 StVG; 235 BKat	B – 1	40,00	
602100	Sie führten an dem ausländischen Fahrzeug das Kennzeichen oder das Nationalitätszeichen nicht wie vorgeschrieben. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 14 IntKfzV; § 24 StVG; 234 BKat	(B – 1)	10,00	
602106	Sie führten an dem ausländischen Fahrzeug kein Nationalitätszeichen. § 2 Abs. 2, § 14 IntKfzV; § 24 StVG; 236 BKat	(B – 1)	15,00	
604100	Sie kamen als Kraftfahrer mit einer ausländischen Fahrerlaubnis einer vollziehbaren Auflage *) nicht nach. § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 14 IntKfzV; § 24 StVG; 238 BKat	(B – 1)	25,00	
610100	Sie führten für das ausländische Fahrzeug keinen Zulassungsschein, Führerschein oder die Übersetzung des ausländischen Zulassungsscheines oder Führerscheins mit oder händigten diese Papiere auf Verlangen nicht aus. § 10 Abs. 1, § 14 IntKfzV; § 24 StVG; 237 BKat	(B – 1)	10,00	